
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 16.07.2021

Seite 543

Nr. 91

**Regelungen des Allgemeinen Studierendenausschusses
zur Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament,
zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den
Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte
vom 12. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329), sowie auf Grund des § 4 Abs.1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2021 (GV.NRW. S. 439) hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Duisburg-Essen folgende Regelungen erlassen:

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat angesichts der Herausforderungen, welche durch die Corona-Pandemie an der Universität entstanden sind beschlossen, die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft erneut zu verschieben. Dies betrifft folgende Gremien:
 - a. Studierendenparlament und Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte: Letzte Wahl vom 18.11. bis 22.11.2019
 - b. Allgemeiner Studierendenausschuss: Letzte Wahl 29.01.2020
2. Der neue Wahlzeitraum entspricht dem ursprünglichen Wahlturnus und erstreckt sich vom 15.11.2021-19.11.2021.
3. Mit der Verschiebung des Wahltermins verlängert sich die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gremiums bzw. der Vertreter*innen entsprechend.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Diese Regelungen werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen –Amtliche Bekanntmachungen –veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg Essen vom 08.06.2021.

